

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Fa. Oberaigner Blechtechnik GmbH, A-4901 Ottwang, Attnanger Straße 42

in der Fassung November 2014

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Fa. Oberaigner Blechtechnik GmbH, A-4901 Ottwang, Attnanger Straße 42 wird im folgenden Text als nur noch als Oberaigner bezeichnet!

1 MÄßGEBENDE BEZIEHUNGEN

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Oberaigner richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, Oberaigner hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch Oberaigner gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 BESTELLUNG

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss von Lieferverträgen (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Bestellungen oder Lieferabrufe von Oberaigner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, zu antworten. Sein Schweigen gilt als Zustimmung bzw. Annahme der Bestellung.
- 2.3 Oberaigner kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen nicht mehr eingehalten werden können, oder die Notwendigkeit einer Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, so hat der Lieferant Oberaigner unverzüglich darauf hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag hinsichtlich Lieferfrist und/oder Preiserhöhung schriftlich zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.
- 2.4 Im Falle des Abschlusses von Rahmenverträgen sind die darin genannten voraussichtlichen Abnahmemengen unverbindlich. Oberaigner ist daher berechtigt, auch geringere Mengen abzunehmen oder die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

3 ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

- 3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Bei mangelhafter Lieferung ist Oberaigner berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Oberaigner nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Oberaigner abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Oberaigner entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so kann Oberaigner jedoch nach eigener Wahl mit schuldbefreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten, als auch an den Dritten, an den die Forderung abgetreten worden ist, leisten.

- 3.5 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden. Sie muss – bei sonstiger Nichtfälligkeit – Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatz, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
- 3.6 Ist vereinbart, dass der Lieferant auch Teilzeichnungen legen darf, wird für die einzelnen innerhalb einer vereinbarten Skontofrist bezahlten Teil- und Schlussrechnungen ein Skonto auch dann gewährt, wenn die Bezahlung einer anderen Teilrechnung nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist liegt.

4 MÄNGELANZEIGE

Ausdrücklich wird vereinbart, dass Oberaigner von der Untersuchungs- und Rügepflicht des §377 HGB (oder nachfolgender gesetzlicher Bestimmungen) vollständig entbunden ist, ohne irgendwelcher Rechtsansprüche (insbesondere Ansprüche aus Gewährleistung und Schadensersatz) verlustig zu gehen. Oberaigner ist sohin nicht verpflichtet, eingegangene Ware zu untersuchen und Mängel – wann immer diese auftreten – zu rügen bzw. anzuzeigen. Die Anwendbarkeit von § 377 HGB wird zur Gänze ausgeschlossen.

5 GEHEIMHALTUNG

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und insbesondere weder zweckwidrig zu verwenden, zu verwerten, noch gegenüber unbefugten Dritten offen zu legen.
- 5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Skizzen, Werkzeuge, Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände, sowie vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von Oberaigner zur Verfügung gestellt oder von diesem bezahlt werden, sowie allgemein alle Geschäftsgeheimnisse dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Oberaigner verwendet bzw. verwertet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant diese Gegenstände vollständig und ohne Zurückbehaltung von Kopien oder dergleichen an Oberaigner unaufgefordert zurückzustellen.
- 5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6 LIEFERTERMINE UND –FRISTEN

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von Oberaigner. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7 QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Oberaigner. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / - Produktionsprozess – und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie“ hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- 7.2 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind mind. 15 Jahre aufzubewahren und Oberaigner bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen und nachweisen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ hingewiesen.
- 7.3 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Oberaigner verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Ersuchen von Oberaigner bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei jeder Anlieferung an Oberaigner ein Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 3.1 mitzusenden. Dieses muss die Punkte „chemische Zusammensetzung“ und „mechanische Prüfung“ (Zugversuch, Bruchdehnung) enthalten. Sofern von Oberaigner keine schriftliche Freistellung erfolgt, ist dieses immer mitzuliefern.

8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Im Falle von Mängeln der gelieferten Waren oder ausgeführten Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, Gewährleistung nach freier Wahl von Oberaigner entweder durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu leisten. Sofern der Mangel nicht geringfügig ist, ist Oberaigner auch berechtigt, anstelle der genannten Gewährleistungsbehelfe die Wandlung des Vertrages zu verlangen; Wandlung oder nach Wahl von Oberaigner Preisminderung kann des Weiteren ohne weitere Fristsetzung begehrt werden, wenn der Lieferant die von Oberaigner ursprünglich verlangte Verbesserung, oder den Austausch verweigert, oder nicht in der von Oberaigner festgesetzten Frist vornimmt.

Oberaigner ist jederzeit berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war; dies gilt auch, wenn der Mangel erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übergabe hervorkommt.

- 8.2 Das Recht auf Gewährleistung muss innerhalb von drei Jahren ab Eingang der Ware bei Oberaigner geltend gemacht werden. Wird innerhalb dieser Frist ein Mangel von Oberaigner schriftlich oder mündlich angezeigt, oder liegt ein gesetzlicher Grund für die Unterbrechung der Gewährleistungsfrist vor, beginnt diese Frist neu zu laufen; jedenfalls bleibt Oberaigner im Fall der Anzeige des Mangels innerhalb der genannten Frist die Geltendmachung durch Einrede unbefristet vorbehalten. Hat Oberaigner gegenüber Dritten Gewähr geleistet, so kann er von seinem Lieferanten auch nach Ablauf dieser Fristen Gewährleistung fordern. Ein derartiger Anspruch ist aber innerhalb von sechs Monaten ab vollständiger Erfüllung der Gewährleistungsrechte durch Oberaigner gegenüber dem Dritten geltend zu machen.
- 8.3 Die Ausübung der Gewährleistungsrechte lässt allfällige darüber hinausgehende Ansprüche von Oberaigner aus Schadensersatz, Produkthaftung oder anderen Gründen unberührt.

9 SCHADENSERSATZ

Der Lieferant hält Oberaigner für sämtliche wie immer gearteten Nachteile vollkommen schad- und klaglos, die Oberaigner unmittelbar oder mittelbar in Folge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen Verletzung der vereinbarten Lieferzeiten, -termine und -fristen, Unterlieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entstehen. Der Lieferant ist zum vollständigen Ersatz sämtlicher Schäden, die in diesem Zusammenhang eintreten, verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen eigenen oder fremden Aufwand (einschließlich Material- und Personalaufwand) im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behebung von Mängeln, sowie für allfällige durch Mängel verursachte frustrierte Material- und Personalaufwendungen und sonstige Kosten; des Weiteren für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, für den allfälligen durch den Lieferverzug verursachten oder mit diesem zusammenhängenden

Mehraufwand an eigenem oder fremden Personal und Material, sowie für allfällige Pönale und sonstige Schadensersatzleistungen, die von Oberaigner an Abnehmer zu zahlen sind. Den Lieferanten trifft die Beweislast, dass ihn kein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

10 SCHUTZRECHTE

- 10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrecht) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechts-Familie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Parlament oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.2 Der Lieferant stellt Oberaigner und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält Oberaigner diesbezüglich schad- und klaglos.
- 10.3 Der Lieferant wird auf Anfrage von Oberaigner die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, tritt Zahlungsunfähigkeit ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, so ist Oberaigner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferungen oder sonstige Leistungen einzustellen oder zurückzubehalten, wenn Rechnungen durch Oberaigner unter Hinweis auf mangelnde Fälligkeit, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche oder auf sonstige Rechtsgründe vorerst nicht bezahlt oder sonstige Zahlungen zurückbehalten werden.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 11.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.5 Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von Oberaigner. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Sitz von Oberaigner.
- 11.6 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Gerichtssprengel des Sitzes von Oberaigner.